

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Telex 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285**18 -01- 1994****Betreff**

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| Bemitt. GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>F7</u> | -GE/19 <u>B</u> |
| Datum: 25. JAN. 1994 | |
| Verteilt: 28. Jan. 1994 <i>U</i> | |

J. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Feld*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☎ 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Chiemseehof

Zahl

0/1-1209/1-1994

(0662) 8042

Nebenstelle 2982

Datum

18.1.1994

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 10.213/70-I 2/1993

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z. 50:

Die Anpassungsfaktoren im § 178f Abs. 2 beziehen sich jeweils auf die Gesamtbevölkerung. In der Praxis haben jedoch Frauen eine vergleichsweise höhere Prämie zu leisten als Männer. Private Krankenversicherungsanstalten argumentieren damit, daß Frauen mit großer Wahrscheinlichkeit Leistungen im Zusammenhang mit einer Entbindung in Anspruch nehmen. Die Geburt eines Kindes ist jedoch nicht allein Sache der Frau, sondern in jedem Fall eine Sache der Eltern des Kindes und auch eine wesentliche Angelegenheit der Gesellschaft. Es ist daher nicht einsichtig, warum die Kosten einer Entbindung alleine der Frau über die Prämienfestsetzung zugerechnet werden.

Es sollte daher ausdrücklich normiert werden, daß nur aus dem Grund der möglichen Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung keine geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Prämienfestsetzung gestattet sind.

- 2 -

§ 178o läßt offen, wie den Versicherten die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Kenntnis gebracht wird. Es ist nicht selbstverständlich daß - wie in den Erläuterungen angeführt - ein Ehemann, der den Versicherungsvertrag kündigt, seine "mitversicherte" Ehefrau von der Kündigung informiert. Es wird vorgeschlagen, entsprechend der Regelung des § 178r den Versicherer zu verpflichten, die Versicherten auf das Fortsetzungsrecht hinzuweisen. Erst danach sollte die im § 178o normierte zweimonatige Frist zur Erklärung der Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses zu laufen beginnen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Chienseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-264/853-1993

Nebenstelle 2580

13.1.1994

Betreff

Entwürfe einer B-VG- sowie einer VStG-Novelle zur Einführung eines Gnadenrechts in Verwaltungsstrafangelegenheiten; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 601.468/24-V/2/93

Die beiden Gesetzentwürfe tragen nachwievor den bisher zur Einführung des Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafrecht geäußerten Bedenken (Stellungnahmen vom 24.8.1992, Zl. 0/1-264/815-1992, und vom 21.7.1993, Zl. 0/1-264/831-1993) nicht Rechnung. Außer grundsätzlichen Überlegungen, die gegen dieses Vorhaben sprechen, wurde darin vor allem daran Kritik geübt, daß die Voraussetzung des Vorliegens rücksichtswürdiger Umstände für die Ausübung des Gnadenrechtes zu unpräzise sei. Außerdem wurde auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand hingewiesen, dessen Kosten allerdings nicht abschätzbar sind. Daher wäre ein Gesetzentwurf so zu gestalten, daß in Ausübung des Gnadenrechtes die Gleichbehandlung der BürgerInnen gewährleistet und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung des Landes ausgeschlossen wird.

Der Begriff der rücksichtswürdigen Umstände findet sich unverändert auch im nunmehrigen Entwurf für eine VStG-Novelle wieder. Zur Unbestimmtheit dieses Begriffes kommt nun noch die völlige Zersplitterung der Entscheidungskompetenz auf die zuständigen Bundesminister und bei Ressortaufteilung auf die einzelnen Mitglieder der Landesregierungen hinzu. Eine einheitliche Handhabung des Gnadenrechtes und damit Gleichbehandlung der BürgerInnen erscheint so keinesfalls mehr gewährleistet. Im Gegensatz dazu gehen die Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz - die Erläuterungen verschweigen dies - in die Richtung, dafür die

- 2 -

Landeshauptmänner für zuständig zu erklären. Eine andere Regelung wird vehement abgelehnt. Sie widerspräche vergleichsweise auch der Konstruktion des Gnadenrechtes im Bereich des gerichtlichen Strafrechtes.

Eine Abgrenzung des Kriteriums der rücksichtswürdigen Umstände von den Instrumenten des VStG, die auf Grund ähnlicher Umstände zugunsten des Beschuldigten wirken (z. B. §§ 20 und 21, auch 19) ist nicht getroffen, sodaß mit einem Gnadengesuch eine neuerliche Rechtskontrolle angesprochen werden kann, auch wenn damit kein Rechtsanspruch verbunden ist. Daher kann vorgesehen werden, daß Gnadengesuche in vielen Fällen, nicht nur außerordentlich gelagerten, eingebracht werden. (Im Gegensatz zu § 52a Abs. 1 VStG besteht hier kein strenger Maßstab.) Der so verursachte Verwaltungsaufwand wird ein ganz beträchtlicher sein, weil eine ordnungsgemäße Handhabung ein (neuerliches) Befassen mit dem Fall voraussetzt. Dabei wird ohnedies davon ausgegangen, daß die Erledigung von Gnadengesuchen (wie bei Aufsichtsbeschwerden) nicht bescheidenmäßig zu erfolgen hat und auch das Verfahren nicht streng nach dem VStG zu führen ist. Trotzdem muß auch die Ablehnung der Ausübung des Gnadenrechtes dem Gesuchsteller plausibel erklärt werden. Im Verfahren dazu wird jedenfalls der betreffende Verwaltungsakt einzusehen und der Unabhängige Verwaltungssenat zumindest anzuhören sein. Die Kosten daraus wären den Ländern jedenfalls dann vom Bund abzugelten, wenn das Gnadenrecht von einem Bundesminister gehandhabt wird. Dazu kommt, daß auch keine Bagatellgrenze gesetzlich vorgesehen ist.

Nach ho. Verständnis schließt der Entwurf für eine VStG-Novelle nicht aus, daß nachträglich eingetretene außergewöhnliche berücksichtigungswürdige Umstände von Gesuchstellern ins Treffen geführt werden, ja selbst dann nicht, wenn die Geldstrafe, die in einem dem Gesetz entsprechend geführten Verfahren rechtskräftig verhängt worden ist, bereits bezahlt ist. Zusammen mit dem Umstand, daß ein Begnadigungsgesuch unbefristet gestellt werden kann, führt dies zu inakzeptablen Ergebnissen (z. B. Rückzahlung vor Jahren bezahlter Geldstrafen bei nachträglicher unverschuldeter Notlage. Und im Zusammenhang: Soll analog zur Rückzahlung von Geldstrafen für verbüßte Freiheitsstrafen eine Entschädigung geleistet werden?)

Grundsätzlich wäre das Gnadenrecht auch auf jene Fälle zu beschränken, in denen die ordentlichen Rechtsmittel vom Beschuldigten ausgeschöpft worden sind. Damit werden Gesuche nicht nur gegen Bestrafungen im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen, sondern auch, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate auf diese Weise umgangen werden. Außerordentliche Rechtsbehelfe an Organe außerhalb der sonst für die Angelegenheit zuständigen Behörden setzten allgemein voraus, daß alle ordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind. Gnadengesuche werden als solche gesehen. Dies liefert im übrigen ein weiteres Argument für die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Handhabung des Gnadenrechtes. Sollte das Gnadenrecht aber auch gegen erstinstanzliche Strafbescheide in Betracht gezogen werden, wäre dessen Ausübung jedenfalls an einen Vorschlag der Unabhängigen Verwaltungssenate zu binden.

Schließlich sollte die Ausübung des Gnadenrechtes selbstredend ein entsprechendes Gesuch des Betreffenden voraussetzen.

Abschließend wird im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Herrn Landeshauptmann die Auffassung vertreten, daß von der Einführung des Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafrecht letztlich Abstand genommen werden sollte, wenn es sich gesetzlich nicht in einer Weise gestalten läßt, die rechtsstaatlichen Prinzipien Genüge leistet und keinen am Effekt gemessen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor